

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger

Der Landtag hat am 14. März 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Berechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007.

(2) Einmalzahlungen erhalten nach diesem Gesetz:

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes,
2. Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Entpflichtetenbezügen des Landes,
4. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nach § 21 des Landesbeamtengesetzes,
5. Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus dem in den Nummern 1 bis 3 genannten Personenkreis mit Ausnahme der Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47 a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe

(1) Die Einmalzahlungen betragen für

1. Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Jahr 2006 300 Euro und im Jahr 2007 200 Euro,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 100 Euro und
3. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 60 Euro.

(2) Als Einmalzahlung erhalten Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in den Jahren 2006 und 2007 den Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages im Jahr 2006 aus dem Betrag von 300 Euro und im Jahr 2007 aus dem Betrag von 200 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

Abweichend hiervon erhalten als Einmalzahlung Berechtigte im Sinne des § 71 Abs. 2 BeamtVG im Jahr 2006 180 Euro und im Jahr 2007 120 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten im Jahr 2006 108 Euro und im Jahr 2007 72 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld im Jahr 2006 36 Euro und im Jahr 2007 24 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld im Jahr 2006 22 Euro und im Jahr 2007 15 Euro; dies gilt nicht in den Fällen der Gewährung von Mindestversorgung.

§ 3

Zahlungszeitpunkte

Die Einmalzahlung für das Jahr 2006 wird zusammen mit den Bezügen des auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats gezahlt. Die Einmalzahlung für das Jahr 2007 wird zusammen mit den Bezügen für den Monat Mai 2007 gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

§ 4

Voraussetzungen

(1) Der Anspruch auf

1. die Einmalzahlung des Jahres 2006 entsteht, wenn im Monat September 2006,
2. die Einmalzahlung des Jahres 2007 entsteht, wenn im Monat Mai 2007

ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.

(2) Die §§ 6, 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Maßgebend für Grund und Höhe der Einmalzahlungen sind die Verhältnisse des ersten regelmäßigen, nicht allgemein dienstfreien Arbeitstages des jeweiligen Monats.

(4) Die Zahlungen nach Absatz 1 werden jeder Berechtigten und jedem Berechtigten jeweils nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zu den jeweiligen Stichtagen zu zahlen hat. Den Zahlungen nach diesem Gesetz stehen entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(5) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(6) Die Zahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.